

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Laura Neugebauer (GRÜNE)

vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

zum Thema:

Barrierefreiheit der Berliner Universitäten und Hochschulen

und **Antwort** vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne) und

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 073

vom 30. Januar 2026

über Barrierefreiheit der Berliner Universitäten und Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

Verwendete Abkürzungen:

FU – Freie Universität Berlin

HU – Humboldt-Universität zu Berlin

TU – Technische Universität Berlin

UdK – Universität der Künste Berlin

HfM – Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

KHB – Weißensee Kunsthochschule Berlin

HfS – Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

BHT – Berliner Hochschule für Technik

HTW – Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

HWR – Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

ASH – Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Charité – Charité - Universitätsmedizin Berlin

1. Wie ist nach Kenntnis des Senats der Grad der Barrierefreiheit der Berliner Universitäten und Hochschulen? Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen getrennt auflühren.

Zu 1.:

Entsprechend der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und § 4 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) sind u.a. bauliche Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände sowie Informations- und Kommunikationstechnik und andere Lebensbereiche barrierefrei, wenn diese für Menschen mit Behinderungen ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Vor dem Hintergrund dieses umfassenden Verständnisses von Barrierefreiheit und von Behinderung im Sinne von § 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dem Zusammenspiel aus unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen und Barrieren sowie der Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen gemäß § 5 LGBG im Einzelfall lässt sich ein allgemeiner „Grad der Barrierefreiheit“ nicht bestimmen.

Gemäß § 5b Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) berücksichtigen die Berliner Hochschulen die besonderen Bedarfe von Studierenden und von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und „treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten“. Darüber hinaus sind behinderungsbedingte Gründe als Härtefall bei der Hochschulzulassung zu berücksichtigen (§ 10 Absatz 2 Berliner Hochschulzulassungsgesetz, § 15 Berliner Hochschulzulassungsverordnung).

Außerdem wählen die Hochschulen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (§ 28a BerlHG), der oder die auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen von betroffenen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Studierenden und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hinwirkt. Sie beraten betroffene Studierende vertraulich, individuell und bedarfsentsprechend u.a. in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen, Studienorganisation und Unterstützungsleistungen. Für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen die Hochschulen gemäß § 28a Absatz 7 BerlHG den Beauftragten die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen.

Als angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK und des LGBG sind neben der Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studium und Prüfungen auch die Bereitstellung der

erforderlichen Hilfen zur Inklusion zu verstehen. Der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Hilfen zur Hochschulbildung ist in § 75 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB) geregelt. Im Land Berlin wurde im Jahr 1999 die Zuständigkeit für die Hilfen zur Hochschulbildung gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 5 Absatz 5 BerlHG den Hochschulen übertragen.

Die staatlichen und konfessionellen Berliner Hochschulen haben das Studierendenwerk Berlin mittels einer Vereinbarung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Studierenden mit Behinderung wird dadurch ermöglicht, die hochschulspezifischen Inklusionsleistungen, wie z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung, Studienassistenzen oder technische Hilfsmittel, zentral beim Studierendenwerk zu beantragen.

Das Land Berlin stellt dem Studierendenwerk Berlin zur Vergabe der Inklusionsleistungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.250.000 Euro zur Verfügung (Kapitel 0910, Titel 67188). Sofern der Landeszuschuss die Kosten nicht vollständig deckt, ist die Differenz von den Hochschulen zu tragen.

Schließlich sind die Belange der Barrierefreiheit bei Bauvorhaben grundsätzlich Bestandteil der Planung und Ausführung.

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei auszuführen. Diese Anforderungen werden bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben grundsätzlich berücksichtigt (vgl. § 50 BauO Bln).

2. Welche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für Studierende mit Behinderungen nutzen die Berliner Universitäten und Hochschulen? Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen getrennt auflühren.

7. Welche Maßnahmen, die der Teilhabe von Studierenden und Beschäftigten mit weiteren, insbesondere nicht sichtbaren, Beeinträchtigungen dienen, werden an den Berliner Universitäten und Hochschulen ergriffen? Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen sowie nach Studierenden und Beschäftigten getrennt auflühren.

Zu 2. und 7.:

Die unter 1. genannten angemessene Vorkehrungen, wie die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studien- und Prüfungsleistungen und die Vergabe von Inklusionsleistung durch das Studierendenwerk Berlin sowie die Beratungsangebote der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. entsprechender Stellen in der Studienberatung, u.a. psychologische Beratung, sind für die Herstellung von Barrierefreiheit für Studierende von zentraler Bedeutung. Sie gelten auch für Studierende mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen wie z. B. psychischen oder chronischen Erkrankungen.

Sie werden grundsätzlich ergänzt durch regelmäßige Informationsveranstaltungen für betroffene Studierende und die Vermittlung an bzw. Vernetzung mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten innerhalb und außerhalb der Hochschule, z. B. Studierendenwerk Berlin. Des Weiteren bestehen vielfältige Schulungsangebote für Lehrende zur Sensibilisierung oder Förderung der digitalen Barrierefreiheit (Erstellung barrierefreier Lehrmaterialien).

Darüber hinaus nutzen die Hochschulen u.a. nachfolgende Maßnahmen (für Beschäftigte siehe auch Frage 3):

FU	• Flexibilisierte Studien- und Prüfungsbedingungen zur chancengleichen Teilnahme, u.a. Beantragung von bevorzugter Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Kapazität, Anpassungen bei der Organisation von Veranstaltungen und Studienbedingungen sowie von Praktika möglich • Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Studium nach längerer Krankheit oder gesundheitlich bedingter Unterbrechung • Hinweise und Unterstützung zur barrierearmen Lehrgestaltung (u.a. BarrierearmeLehre-Blog, Sennheiser-Connect-Anlage) • Empfehlungen zur digitalen Barrierefreiheit zur Erstellung und Bereitstellung barrierefreier Inhalte für Dokumente und Online-Lehrmaterialien, z. B. Nutzbarkeit für Screenreader und barrierearme Navigation • zwei inklusive Arbeitsräume mit jeweils einem ausgestatteten inklusiven Arbeitsplatz (u.a. höhenverstellbarer Schreibtisch, Monitore mit Bildschirmvergrößerung und Vorlesefunktion, ISO-Tastatur (mit großen Buchstaben), spezifische Softwareausstattung u.a. Bildschirmlesegerät) • 31 Hörsälen mit über App steuerbare Schwerhörigenanlagen
HU	• Kommission Barrierefreie Hochschule, Taskforce Barrierefreiheit sowie die Beratungsstelle für Studium mit Beeinträchtigung ergreifen strukturelle und organisatorische Maßnahmen, um Teilhabe zu fördern (Einrichtung einer zentralen Meldestelle (barrieren.melden@hu-berlin.de), Bearbeitung individueller Anliegen, Einbindung von Vertretungen der Zielgruppen in universitäre Planungsprozesse) • Workshopreihe „IN’Com“ und Moodle-Kurs „Inklusiv arbeiten, lehren und studieren“ zur Vermittlung praxisnaher Kompetenzen zur barrierefreien Lehre, zur Sensibilisierung hinsichtlich nicht sichtbarer Beeinträchtigungen und zur inklusiven Kommunikation • Entwicklung von Handreichungen für Prüfungsbüros, um angemessene Vorkehrungen im Studium und bei Prüfungen sicherzustellen
TU	• Verleih von technischen Hörübertragungssystemen für Studierende mit Hörbeeinträchtigung, AD(H)S und Nicht-Deutsch-Muttersprachlerinnen und -sprachlern sowie Noise-Cancelling Kopfhörer für Studierende mit starken

	Konzentrationsstörungen, Ausstattung einiger Lehrräume mit Hörakustik-Anlagen • Bereitstellung von höhenverstellbaren Tischen für mobilitätseingeschränkte Studierende für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen • Ruheräume • Ermöglichung von Verlängerungen von Ausleihfristen und Unterstützung durch Bibliotheksservices sowie spezielle Arbeitsplätze in Bibliotheken • Workshops, Gruppenangebote, Onlineveranstaltungen zu verschiedenen Beratungsthemen bspw. zu Studienorganisation und Prüfungsangst • verschiedene Podcastfolgen zum Thema Studieren mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen • Mental Health Days für Promovierende • Schulungen für studentische Mentorinnen und Mentoren an einzelnen Fakultäten • Beide Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind ausgebildete Mental Health First Aid Ersthelferinnen in Krisensituationen
UdK	• „Speech-to-Text“ Untertitlungstool für Moodle sowie für die Videokonferenztools Big Blue Button und Webex zur Förderung der digitalen Barrierefreiheit • Umsetzung barrierefreier Standards auf der Website (u.a. Übersetzung der Inhalte in Leichte Sprache, barrierefreier Videoplayer zur Integration von Untertiteln, Optimierung für Screenreader)
HfM	• Zweisprachige Informations- und Beratungsangebote der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen • Website wird derzeit barrierefrei gestaltet
KHB	• Seit 2023 Projekt „ARTplus“ zur gezielten Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderungen (Erprobung modellhafter Ansätze zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, bundesweit Modell- und Vorbildcharakter)
HfS	• Zusammenarbeit mit inklusiven Theatern (langjährige Partnerschaft mit dem RambaZamba Theater) und Sozialbetrieben • Fundusführungen mit Deutscher Gebärdensprache (DGS) • Übertitelungsanlage, um ausgewählte Vorstellungen mit Übertiteln anzubieten • Einhaltung der Vorgaben nach BITV 2.0 bei der Gestaltung des Campus Management Systems und der Webseite
BHT	• Nachteilsausgleich und Inklusionsleistungen
HTW	• Webinare zum Semesterstart („Start smart - Eine Woche für deine Semesterplanung“), Workshops und Veranstaltungen der Psychologischen Beratung zu relevanten Themen, z. B. Prüfungsangst, ADHS, Achtsamkeit

	• Förderung digitaler Barrierefreiheit u.a. durch Lehrenden-Service Center (Service „Check Barrieren weg“, Unterstützung von Lehrenden bei der Überprüfung vorhandener Lehrmaterialien oder Erstellung neuer barrierefreier Lehrmaterialien) sowie Bereitstellung textlicher Alternativen zu visuellen Inhalten, Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS) auf der Website
HWR	• Eigener Bereich/Kurs zur Barrierefreiheit in der Lehr-Lern-Plattform Moodle für alle Mitglieder der Hochschule • Information der Lehrbeauftragten zu Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich • Angebote des Studium Generale, u.a. Stressfrei durch's Studium – TK Mentalstrategien, Umgang mit digitalem Stress • Einrichtung barrierefreier Arbeitsplätze in gesonderten, multifunktional genutzten Räumen an beiden Standorten und Bereithaltung von Notebooks für Nachteilsausgleiche • Ausstattung von Seminarräumen als Blended Classroom, um hybride Lehrveranstaltungen zu ermöglichen und Bereitstellung von mobilen Hybride-Lehre-Sets • Technische Beratung bei individuellen Nachteilsausgleichen bzgl. E-Klausuren • Untertitelingsservice von Videos (Hilfestellung bis Umsetzung)
ASH	• Einrichtung einer Kommission für Barrierefreiheit (jeweils vier Sitze für Studierende, Hochschullehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Mitarbeitende aus Service, Technik und Verwaltung), um strukturelle, bauliche und soziale Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen • Referentin für digitale Barrierefreiheit in Studium und Lehre, u.a. Planung und Umsetzung von Lernarchitekturen im Erweiterungsbau mit Schwerpunkt auf diversitätssensiblen und inklusiven Aspekten (Mobiliar, technische Ausstattung) • Durchführung von Hochschultagen mit Schwerpunkt Barrierefreiheit/Inklusion zur Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen • Peer-to-Peer-Angebote • Inklusion als Themen in Curricula, Professuren für Disability Studies und Inklusiv Pädagogik mit dem Schwerpunkt Kindheitspädagogik • Ruheräume • Mobile Höranlage für Veranstaltungen, Infrarot-Höranlagen für Seminarräume, Erweiterungsbau entsprechend DIN 18040-1 teilweise mit Induktionshörschleifen ausgestattet • Buchscanner und Computer mit spezieller Hard- und Software für sehbehinderte Studierende in der Bibliothek • Hausordnung erlaubt ausdrücklich das Mitbringen von Assistenzhunden
Charité	• Spezielle Stethoskope für schwerhörige Studierende zum Ausleihen

	• Virtuelles Mikroskop der Anatomie und beleuchtete Leselupen für sehbehinderte Studierende • Gehörschutz-Kopfhörer für Studierende mit Konzentrationsstörungen bei Klausuren • Ruheräume
--	---

3. Welche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für Beschäftigte mit Behinderungen nutzen die Berliner Universitäten und Hochschulen? Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen getrennt auflühren.

Zu 3.:

Maßnahmen zur Herstellung der baulichen und digitalen Barrierefreiheit, technische Ausstattungen, entsprechendes Mobiliar und technische Hilfsmittel kommen grundsätzlich Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen zugute (siehe deshalb auch Fragen 4 und 6).

Bei der Planung barrierefreier Arbeitsstätten ist neben bauordnungsrechtlichen Vorschriften immer auch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) maßgeblich. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der ArbStättV.

Im Wesentlichen werden für Beschäftigte arbeitsplatzbezogene Bedarfe individuell ermittelt und entsprechende Unterstützung bereitgestellt bzw. ermöglicht. Dazu gehören u.a. entsprechendes Mobiliar, spezielle Hard- und Software, Arbeitsmittel und Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung von besonderen Anforderungen bei der Arbeitsplanung (organisatorische Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten und Arbeitsorte, mobiles Arbeiten, Pausen, extreme Wetterlagen).

Für betroffene Beschäftigte sind in der Regel die Schwerbehindertenvertretungen sowie Inklusionsbeauftragte die zentralen Ansprechpersonen und Anlaufstellen. Diese können auch beim Kontakt mit externen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Inklusionsamt) unterstützen, um einzelfallspezifische Hilfsangebote zu erhalten und umzusetzen. Darüber hinaus können sich Beschäftigte mit ihren Anliegen stets an ihre jeweiligen Vorgesetzten und die Beschäftigtenvertretungen der Hochschule wenden.

Weitere Maßnahmen sind u.a. Inklusionsvereinbarung (UdK, FU in Planung), Kontingent an externer psychologischer Beratung für Beschäftigte (HTW), Fortbildungsangebote für Vorgesetzte zum Umgang mit psychisch erkrankten Mitarbeitenden (TU) oder für den Umgang mit gehörlosen Mitarbeitenden (UdK).

Auszubildenden können Nachteilsausgleiche gewährt werden (TU, Charité).

4. Welche Hilfsmittel zur Orientierung werden den Angehörigen mit Behinderungen der Berliner Universitäten und Hochschulen zur Verfügung gestellt?

a. Falls keine derartigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden: warum nicht? Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen sowie nach Studierenden und Beschäftigten getrennt auflühren.

b. Ist die Indoor-Navigations-App „everguide“ von Fraunhofer FOKUS dem Senat bekannt?

c. Welche Einrichtungen des Landes nutzen diese App?

Zu 4.:

Folgende Hochschulen stellen insbesondere folgende Hilfsmittel zur Orientierung zur Verfügung:

FU	• Lagepläne sowie mobile Leitsysteme, die auf zugängliche Einrichtungen, barrierearme Sanitärbereiche und Ruhe-/Eltern-Kind-Räume hinweisen
HU	• Blindenleitsystem (Bodenindikatoren)
TU	• V.a. auf dem Hauptcampus Blindenleitsystem, Automatiktüren, Farbkontraste auf Stufenkanten, Ansage in den Aufzügen etc. • Individuelle Campusführungen für Studieninteressierte und Studienanfängerinnen und -anfänger durch die Beratungsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
UdK	• Übersicht aller UdK-Gebäude mit Angaben zur ebenerdigen Zugänglichkeit, Parkmöglichkeiten, rollstuhlgerechten WCs sowie behindertengerechten Aufzügen auf den Informationsseiten der Schwerbehindertenvertretung • Geplante Einführung eines Wegeleitsystems • Website mit Übersetzung in Leichte Sprache
KHB	• Beschilderung, Lageplan am Eingang und räumliche Hinweise auf dem Campus sowie persönliche Beratung und über spezielle Helpdesk-Inhalte zu Barriere-Armut • Mobile Induktionsschleifenanlage für Ausstellungen
BHT	• Leitsystem im Außenbereich mit Brailleschrift
HTW	• Beschilderung und Wegweiser, Aufzugsanlagen (visuelle Etagen- und Fahrtrichtungsanzeigen, akustische Etagen- und Türöffnungsansagen, erhabene und teilweise mit Brailleschrift versehene Bedienelemente)
ASH	• Bestandsgebäude: Wegeleitsystem aktuell nur ansatzweise vorhanden (Türschilder mit nicht ausreichend kontrastreicher, tastbarer Profilbeschriftung und Brailleschrift; Aufzüge mit Braille und Sprachausgabe; Auskünfte zur Verortung von Räumen über die Pforte) • Erweiterungsbau entsprechend DIN 18040-1: barrierefreie Aufzüge mit Profil- und Brailleschrift sowie Sprachausgabe; Handlaufbeschilderung in Braille- und Profilschrift; wo notwendig taktile Bodenindikatoren; barrierefreie Toiletten; optische Alarmierung in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, Türschilder mit tastbarer Profil- und Brailleschrift

Charité	• „Charité-Navi-App“ zum leichteren Auffinden von Orten innerhalb der Charité-Campi • Einige Gebäude verfügen über (Boden-) Leitsysteme • Aufzüge mit akustischen Signalen (Sprachansagen)
---------	--

a) Darüber hinaus liegen dem Senat keine Informationen vor.

b) Ja, die Indoor-Navigations-App „everguide“ von Fraunhofer FOKUS ist dem Senat bekannt.

c) Die App wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, der Verwaltungsakademie Berlin, dem Bezirksamt Reinickendorf und dem Haus der Gesundheit und Familie genutzt.

5. Welche Berliner Universitäten/Hochschulen nutzen diese App?

Zu 5.:

Die App wird derzeit von keiner Hochschule genutzt.

6. Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen sowie nach Studierenden und Beschäftigten getrennt auflisten:
In welchem Umfang ist an Berliner Universitäten und Hochschulen

- a. die Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Studierende und Beschäftigte gewährleistet?
- b. das Zwei-Sinne-Prinzip umgesetzt?

Zu 6.:

a) Die Gebäude werden von Studierenden und Beschäftigten genutzt, sodass die Zugänglichkeit für beide Gruppen gleichermaßen gilt und insbesondere in folgendem Umfang gewährleistet ist:

FU	• Barrierefreie Zugänge zu den meisten größeren Gebäuden • Beratungsangebot: Wenn sich bauliche Barrieren zeigen, werden Bedarfe aufgenommen und nach Lösungen gesucht. • Neben den entsprechenden DIN-Normen werden für öffentlich zugängliche Gebäude als weitere Planungsgrundlage die Handbücher „Berlin-Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“ sowie „Berlin- Design for all - Öffentlicher Freiraum“ im Planungsprozess angewandt sowie die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung der FU u.a. einbezogen und die „Koordinationsstelle Barrierefreies Bauen“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beteiligt.
----	--

HU	• 60% der für Lehre, Forschung und Verwaltung genutzten Gebäude haben einen barrierefreien Zugang, Aufzüge und Barrierefrei-WC-Anlagen • Drei Gebäude befinden sich in der Sanierung • Anwendung eines Barrierefreiheitskonzept für Neu- und Umbaumaßnahmen • Bei 60 Gebäuden gelten besondere Bedingungen des Denkmalschutzes, weshalb bauliche Anpassungen nur eingeschränkt möglich sind
TU	• Etablierte bauliche Maßnahmen, z.B. Behinderten-WCs und Waschplätze, stufenlose Zugänge und Automatikturen (innen wie außen), Aufzüge mit breiten Türen, Behindertenparkplätze und Ruheräume • Bei der Sanierung, der Wiederherstellung und Neubaumaßnahmen werden die entsprechenden Maßnahmen kontinuierlich berücksichtigt • Die digitale Übersicht zur Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Gebäude und Hörsäle wurde aktualisiert und wird derzeit übersetzt • Team Moses vom InnoCampus erarbeitet derzeit eine Aufstellung der Zugänge von zentralverwalteten Lehrräumen, erstellt zentrale Merkmale, dokumentiert diese fotografisch und stellt dies übersichtlich zur Verfügung
UdK	• Barrierefreier Zugang in fast allen UdK-Gebäuden einschließlich entsprechender WC-Anlagen • In wenigen Gebäuden ist aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen und der baulichen Bestandssituation ein Umbau zur Herstellung einer barrierefreien Erschließung nicht möglich. Für diese Gebäudeteile wird über Fahrstühle, Lifte, Rampen sowie Hilfestellung durch Personal eine möglichst weitgehende Zugänglichkeit umgesetzt.
HfM	• Die beiden Hochschulstandorte mit ihren Unterrichts-, Übe- und Veranstaltungsräumen (Konzertsäle sowie Studiosaal bzw. Probe Bühne) sind barrierefrei zugänglich (Fahrstuhl, Behinderten-Treppenlift, Rampe, behindertengerechtes WC). • Die Hochschule ermöglicht den Beschäftigten mit eingeschränkter Mobilität den barrierefreien Zugang zu ihren Arbeitsplätzen in der 1. bis 6. Etage am Standort Charlottenstraße sowie am Standort Neuer Marstall.
KHB	• Die meisten Räume oberhalb des Erdgeschosses in den Altbauten Haus A und C sind nicht barrierefrei, da aus denkmalpflegerischen Gründen bisher keine Aufzüge eingebaut werden konnten. Die Aula im Haus D ist über einen Treppenlift erreichbar. • Bereitstellung von einem Behindertenparkplatz direkt vor dem Haupteingang
HfS	• Das Hochschulgebäude sowie auch das Studiotheater in der Belforter Straße sind barrierefrei zugänglich • Haupteingänge mit elektrischen Türöffnern, rollstuhlgerechte Toiletten mit einem Notruf, Aufzüge, Türen in entsprechenden Breiten zum Passieren mit

	Rollstuhl, rutschfeste Bodenbeläge, Handläufe in den Treppenhäusern, Behindertenparkplätze • Sprachalarmierungsanlagen, regelmäßige Durchführung von Evakuierungsübungen zusätzlich mit Evakuierungsstuhl • Veranstaltungsorte in den Uferstudios am HZT sind behindertengerecht zugänglich
BHT	• Aufgrund der Gebäudesituation ist die räumliche Barrierefreiheit bis auf die Neubauten WAL und Elsa-Neumann (Haus E) nicht gegeben • Einzelne oder mehrere obere Etagen zeitweise nicht barrierefrei erreichbar, wenn Personenaufzüge außer Betrieb sind • Barrieren und Hürden im Studium werden – soweit umsetzbar – im Rahmen des Nachteilsausgleiches ausgeglichen
HTW	• Sämtliche öffentlich zugänglichen Bereiche der Hochschule einschließlich Lehr-, Lern-, Verwaltungs- und Servicebereiche sind für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei erreichbar (Aufzüge, Rampen, automatische Türsysteme, barrierefreie Sanitäreinrichtungen) • Wesentliche Wegeführungen und Zugänge innerhalb der Campusareale sind stufenfrei, ausreichend breit dimensioniert und für die Nutzung mit Rollstühlen geeignet • Mobilitäts-Parkplätze und kostenlose Parkkarten für mobilitätseingeschränkte Studierende
HWR	• Barrierefreie Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten ist generell gewährleistet (Rampen, überwiegend automatische Eingangstüren, Aufzüge, behindertengerechte sanitäre Einrichtungen, Ruheräume, vielfach automatische Türen/Türöffner der Verbindungstüren der Gebäude/zu Seminarräumen in bestimmten Gebäudeteilen, hochschuleigene Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Personen) • Am Campus Schöneberg sind außerdem die Pfortnerlogen der Häuser A, B und E durchgehend besetzt, um im Einzelfall Unterstützung zu bieten. • CampusCard Automaten (Ausgabe von Studierendenausweisen) sind Rollstuhl-unterfahrbar und verfügen über eine Sprachausgabe.
ASH	• Das Bestandsgebäude ist annähernd vollumfänglich für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Nicht barrierefrei zugänglich ist lediglich ein Vorlesungssaal im EG, bei dem die Bestuhlung aufsteigend angeordnet ist. • Der Erweiterungsbau ist nach den Vorgaben der DIN 18040-1 gebaut und in diesem Sinne vollumfänglich barrierefrei zugänglich.
Charité	• Von ca. 270 Lehrräumen sind 90% barrierefrei erreichbar. • Einrichtung von sog. „Barrierefreien Studiengruppen“ je Semester, in denen der Campuswechsel zwischen den Kliniken während des Semesters vermieden wird

b) Das Zwei-Sinne-Prinzip zielt darauf ab Informationen und Orientierungshilfen über mindestens zwei Sinne (z. B. Sehen, Hören, Tasten) zu vermitteln und gilt für Studierende und Beschäftigte gleichermaßen. Die Berliner Hochschulen gewährleisten es in unterschiedlichem Umfang. Es wird insbesondere in Neubauten (z. B. TU, BHT, ASH) umgesetzt sowie in Aufzugsanlagen (akustische Ansagen, Braille-Schrift, Anzeigen), bei Alarmsystemen (Notrufsysteme mit Ton- und Lichtsignalen insbesondere in Sanitäranlagen) und im digitalen Bereich (z. B. Screenreader-Nutzung, auditives Ausspielen visueller Informationen, Audiobeschreibung, Untertitel bei Videos). Teilweise bestehen tastbare Bodenleitsysteme in Kombination mit visueller Beschilderung (HU). Ferner prüft die FU derzeit die Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips im Rahmen einer Bestandsaufnahme.

8. Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat, um den Grad der Barrierefreiheit an den Berliner Universitäten und Hochschulen für alle Studierenden und Beschäftigten weiter zu erhöhen? Welchen Zeitplan gibt es für die einzelnen Maßnahmen. Bitte nach Universitäten bzw. Hochschulen getrennt auflisten.

Zu 8.:

Die Förderung von Inklusion und Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in den Hochschulverträgen als ein Schwerpunkt verankert. Damit wird die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Berliner Hochschulgesetz ergebende Verantwortung der Hochschulen unterstrichen, ein möglichst barrierefreies Studium zu vorzuhalten. Dementsprechend liegt es in der Verantwortung der Hochschulen erforderliche, effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion und Förderung der Barrierefreiheit in allen Bereichen vorzunehmen.

Um die Umsetzung begleiten und etwaige Handlungsbedarfe identifizieren zu können, tagt auf Einladung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zweimal im Jahr eine Arbeitsgruppe, an der die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen der Berliner Hochschulen und das Studierendenwerk Berlin teilnehmen.

Berlin, den 18. Februar 2026

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege